

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 34

**Artikel:** Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578702>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Senn-Holdinghausen.

X.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. November 1894.

**Wochenspruch:** Wenn der Tag nicht hell ist, sei Du heiter;  
Sonn' und froher Sinn sind Gottes Streiter.

## Der Gesetzesentwurf über die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank.

Der Entwurf umfasst 53 Artikel und enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. Allgemeines. Der Bund errichtet unter dem Namen „Schweizerische Bundesbank“ eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt. Die mit dem Banknotenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, ohne Entgelt zu besorgen.

Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern. Sie ist berechtigt, allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Jeder Kanton hat Anspruch darauf, daß eine Zweiganstalt oder Agentur in seinem Gebiete errichtet werde. Das Grundkapital der Bundesbank beträgt 25 Millionen Franken; es kann dasselbe durch Beschluß der Bundesversammlung auf 50 Millionen erhöht werden. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

2. Geschäftskreis. Der Geschäftskreis beschlägt die Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland (Lombard-Verkehr), Gr-

werb von zinstragenden Schuldbeschreibungen des Bundes, der Kantone und auswärtiger Staaten, Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung, Kauf und Verkauf von Edelmetallen, Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten, Giro-, Mandat- und Inkassoverkehr.

3. Ausgabe und Einlösung und Deckung der Noten. In diesem Kapitel ist namentlich von Bedeutung: der ganze Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten samt demjenigen der kursfähigen Schulden der Bundesbank sollen jederzeit in den in Art. 10 erwähnten Barvorräten, in schweizerischen Diskontierungswechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

4. Rechnungstellung, Reinigung und Reservefonds. Die Rechnungen der Bundesbank unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn ausweist, fallen vorab 15 % in den Reservefonds. Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf 4 % des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet. Der Rest des Reingewinnes kommt zu  $\frac{1}{3}$  dem Bund, zu  $\frac{2}{3}$  den Kantonen zu. Der gegenwärtige Reservefonds ist in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen.

5. Organe der Verwaltung. Für Aufführung der Kontrolle ist vorgesehen ein Bank- und Lotalkomitee, für die Leitung ein Direktorium und eine Lokaldirektion. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, aus mehr als 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern bestehend, die durch die vereinigte Bundesversammlung unter angemessener Berück-

sichtigung der Handelsplätze und Gegenden ernannt werden. Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und einen Bank-Ausschuss von fünf Mitgliedern.

Es folgen Bestimmungen über die Befugnisse dieser Behörden. Die dem Direktorium im Haupsz. der Bank unterstellten Beamten und Angestellten der Centralverwaltung werden durchs Direktorium, die übrigen Beamten und Angestellten durch den Bankrat gewählt. Die Mitglieder von Bankrat, Direktorium, Lokalkomitee, Lokaldirektion müssen Schweizerbürger sein.

**6. Aufsicht durch die Bundesversammlung.** Die Oberaufsicht über die Bundesbank steht der Bundesversammlung zu. Zu diesem Zweck bestellen die beiden Räte Prüfungskommissionen von je fünf Mitgliedern, welche auf eine mit der Legislaturperiode zusammenfallenden Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kommissionen haben jederzeit das unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank. Endlich folgen Straf- und Übergangsbestimmungen.

Die Sammlung von Materialien zur Entscheidung der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank, enthält folgende Arbeiten: Artikel 39 der Bundesverfassung. Privat-, Noten- oder Staatsbank? Von Mor. Wirth. Projekt, eingereicht von Freunden der reinen Staatsbank. Bemerkungen und Vorschläge betreffend gesetzliche Ausführung des Artikels 39 (neu) der Bundesverfassung, Projekt W. Speiser. Gutachten von Nationalrat Forrer betreffend völkerrechtliche Stellung von Staatsbanken und Privatbanken mit staatlicher Beteiligung im Kriegsfalle. Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle, von Prof. Dr. Hilti. Gingabe des Banknoten-Inspektortates, von F. F. Schweizer. Leitende Gedanken zum Ausführungsgez. zu Art. 39 der Bundesverfassung, von Banknoten-Inspektor F. F. Schweizer. Projekt zur Fundierung und Organisation einer mit Notenmonopol ausgestatteten Bank (Gingabe der Gruppe der reinen Privatbanken). Gutachten der gemischten Banken. Organisationsprojekt der Gruppe der Kantonalbanken. Projekt einer Bundesbank, von Dr. Konrad Escher. Notenmonopol und Bundesbank, Beitrag von J. J. Keller, alt Nationalrat. Zusammenstellung der von Banken an Kantone abgegebenen Steinerträgnisse, Banknotensteuern und Depotgebühren. Durchschnitt der Jahre 1890, 1891 und 1892 der von Banken an Kantone abgegebenen Reineträgnisse, Banknotensteuern und Depotgebühren. Verzeichnis der weiteren Altkantone, welche auf dem Kanzleitisch des Bundesrates aufgelegt worden sind.

## Verbandswesen.

Der schweizerische Gerberverein hat an die kantonalen Militärdepartemente eine Gingabe gerichtet, in welcher dieselben ersucht werden, sie möchten bei Vergebung von Sattlerarbeiten darauf dringen, daß möglichst nur Leder schweizerischer Provenienz verarbeitet werde, und zu diesem Zwecke sowohl in den Ausschreibungen als in den Formularien zu Lieferungsangeboten erklären, daß denjenigen Lieferanten den Vorzug gegeben werde, welche sich verpflichten, inländisches Leder zu verarbeiten. Das nämliche Gesuch wurde auch an das schweizerische Militärdepartement gerichtet, und dieses hat dem Wunsche bereits entsprochen.

Die Delegierten-Versammlung des st. gallischen Kantonalen Gewerbeverbands war von 42 Abgeordneten aus allen Teilen des Kantons besucht. Jahresbericht und Rechnungen wurden genehmigt. Die Lehrlingsprüfung pro 1895 sollen in Lichtensteig abgehalten werden. In Bezug auf das Nachtragsgesetz über den Marktwertekhr und das Hausterwesen wurde nach Anhörung eines Vortrages von Hrn. Landammann Dr. Ed. Scherrer eine Resolution gefasst, in welcher mögliche Einschränkung des Hausterwesens gefordert wird.

Einstimmig beschloß ferner die Versammlung, den Großen Rat mittels Gingabe zu ersuchen, die Beratung des neuen Gesetzes über die Brandversicherung im Sinne von anzustellenden Erhebungen über Einführung der privaten Gebäudeversicherung zu verschieben.

## Elektrotechnische Rundschau.

**Elektrizitätswerk Wynau.** An der Schränen zu Oberwynau wimmelt es bereits von Arbeitern, die das Elektrizitätswerk erstellen sollen. Vorerst wird gegen die Aare eine solide Straße erstellt, auf der die schweren Maschinen und Maschinenbestandteile ohne Gefahr befördert werden können. Wer sich die Arbeiten anschauen will, schlägt entweder den Weg über Narwangen ein, von wo er in 20 Minuten an Ort und Stelle ist; oder er geht über Kaltenberg und Steingasse nach Unterwynau, von wo ein gutes Sträßchen durch ein hübsches Gelände nach Oberwynau führt. Nach der Steingasse kann man auch die Bahn benutzen.

**Projekt eines Wasser- und Elektrizitätswerkes an der Sihlbrugg-Hirzel.** Herr Ingenieur Alb. Bögelei von Zürich, datio wohnhaft in Schönenberg, sucht um die Bewilligung nach, in der Sihl ca. 25 Meter unterhalb des Auslaufes des sogen. Sagenbaches in Schönenberg ein Wehr anzulegen und an dortiger Stelle der Sihl ein Quantum von 2,5 m<sup>3</sup> Wasser per Sekunde entnehmen zu dürfen, um dieses Wasser mittels einer ca. 5310 Meter langen Leitung (wovon ca. 4480 Meter in unterirdischen Wasserstollen und ca. 830 Meter in geschlossener oberirdischer Leitung) auf die Höhe zum sogen. "Rüttgarten" oberhalb Sihlbrugg zu führen und dasselbe mittels eiserner Druckleitung von 350 Meter Länge einem an der sogen. Sihlhalde ca. 700 Meter unterhalb der Sihlbrugg gelegenen Turbinenhause zu Zwecken eines Wasser- und Elektrizitätswerkes abzugeben. Daselbst würde das Wasser wieder in die Sihl auslaufen.

**Mit dem Initiativkomitee für eine elektrische Straßenbahn in St. Gallen** sind die Konzessionsbedingungen, soweit dieselben das Gemeindegebiet und die Gemeindeinteressen berühren, bereinigt. Da die kantonale Konzession ebenfalls redigiert ist, so dürften der Behandlung des Gegenstandes im Großen Rat und bei den Bundesbehörden keinerlei Hindernisse mehr entgegenstehen.

**Elektrische Ausstellung in Karlsruhe.** In Karlsruhe wird im September 1895 eine große elektrische Ausstellung mit besonderer Berücksichtigung des Kleingewerbes und der Haushaltung stattfinden. Unternehmer ist der Gewerbeverein mit Unterstützung von Seite des Staates und der Stadt. Das Programm ist durch den Schriftführer des Gewerbevereins und der Ausstellungskommission, W. Berblinger in Karlsruhe, zu beziehen.

## Verschiedenes.

**Schweiz. Landesausstellung in Genf 1896.** Das Centralkomitee genehmigte mit einigen Abänderungen die Arbeitsprogramme der Gruppen 27 (Rohprodukte und deren erste Bearbeitung), 28 (chemische Industrie), 30 (Metallindustrie), 32 (Baumaterialien), 35 (Hochbau und Einrichtung der Häuser) und 36 (Keramik und Cementindustrie). Sodann wurde der Bericht des Herrn Gavard, Chefredaktor, über die Organisation der offiziellen Ausstellungszeitung entgegengenommen und beschlossen, betreffend den Annoncenanteil des Organs mit der Firma Haafenstein und Vogler auf Grund eines Pachtbetrages von Fr. 12,000 in Unterhandlung zu treten. Das Budget der Ausstellungszeitung, sowie ein Reglement über Organisation und Funktionen der Redaktionskommission wurden genehmigt; ersteres sieht ein Deficit von Fr. 8900 vor. Das Komitee der Gruppe 32 (Baumaterialien) wurde angesichts der in dieser Gruppe vorzunehmenden